

FEUERWEHRREGLEMENT



FEUERWEHR AARE

AARWANGEN - BANNWIL - SCHWARZHÄUSERN

1. Januar 2018

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen beschliessen, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarwangen

folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

In diesem Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).

Bei ihren Einsätzen hat sie insbesondere:

- a Menschen und Tiere zu retten,
- b Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c unmittelbar drohende Gefahren und Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d nach Bränden und Elementarereignissen die erforderlichen Aufräumarbeiten mit den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z.B. Polizei, Zivilschutz) zu koordinieren.

² In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des zuständigen zivilen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen angeboten werden.

³ Auf Ersuchen leistet sie auch nicht vertraglich angeschlossenen Nachbargemeinden Hilfe.

⁴ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

⁵ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.

Vertretung nach Aussen **Art. 2**

Das Kommando vertritt die Feuerwehr gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen, im Administrativbereich in Zusammenarbeit mit der Sicherheitskommission. Es legt gegenüber der Behörde und den Organen Rechenschaft ab.

II. DIENSTPFLICHT, EINTEILUNG, ERNENNUNG UND BEFREIUNG

Feuerwehrpflicht	<p>Art. 3</p> <p>Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet ist. Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt. Kader- und Fachleute können mit ihrem schriftlichen Einverständnis und der Zustimmung der Sicherheitskommission über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden, jedoch maximal bis zum erreichten 55. Altersjahr.</p>
Rekrutierung	<p>Art. 4</p> <p>Auf Ende jeden Jahres hin findet die ordentliche Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Wehren aktiven Dienst geleistet haben.</p>
Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Dienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Art. 6</p> <p>¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben.</p> <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Doppeldienstleistung in Feuerwehr und Zivilschutz ist nicht zulässig.</p> <p>⁵ Neuzuzüger, die bereits Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch die Sicherheitskommission sofort aufgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Beibehaltung des bisherigen Grades und der Funktion.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Art. 7</p> <p>Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>

Kader und Fachleute

Art. 9

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

Art. 10

¹ Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Wie auch Partner in eingetragener Partnerschaft deren Partner Feuerwehrdienst leistet,
- b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.

² Von der aktiven Dienstpflicht werden auf Gesuch hin befreit:

- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar sind, namentlich sind das: Gemeindepräsident, Ressortleiter Sicherheitskommission, Vorsteher regionales Führungsorgan, Zivilschutzkommandant,
- b Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- c Angehörige von Berufs- und Betriebsfeuerwehren in den Vertragsgemeinden,
- d Personen, die wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine aktive Dienstpflicht leisten können und die Kriterien für die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) erfüllen oder mit einem ärztlichen Attest eine Behinderung nachweisen können.

Die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht entbindet nicht automatisch von der Bezahlung einer Ersatzabgabe.

III. AUSRÜSTUNG

Persönliche Ausrüstung

Art. 11

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten sowie sorgfältig mit dem Material umzugehen. Die Ausrüstung wird von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Fehlendes Material kann von der Feuerwehr in Rechnung gestellt werden.

³ Die persönliche Ausrüstung, ausgenommen das Schuhwerk, darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴ Bei Entlassung oder Austritt ist die gefasste Ausrüstung und Bekleidung, ausgenommen das Schuhwerk, innert Monatsfrist in einsatzbereitem und sauberem Zustand zurück zu geben.

IV. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ

- Übungsplan und -daten **Art. 12**
 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Es gilt für sie als Aufgebot.
- Obligatorium und Entschuldigungen **Art. 13**
¹ Der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen ist obligatorisch.
² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens fünf Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando auf dem Dienstweg einzureichen.
³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
a Unfall und Krankheit,
b schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie,
c Schwangerschaft,
d beruflich oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
e Schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule,
f Militärdienst,
g Ausübung eines öffentlichen Amtes,
h in Notsituationen entscheidet das Kommando.
⁴ Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.
⁵ Versäumte Übungen sind grundsätzlich im Fachbereich nachzuholen.
⁶ Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft.
⁷ Das Bussenwesen ist im Anhang III geregelt.
- Inanspruchnahme von Eigentum Dritter **Art. 14**
¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig anzufragen und rechtzeitig zu orientieren.
- Feuerwehrkommandant **Art. 15**
¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.
- Einsatz von Gemeindepersonal **Art. 16**
 Der Feuerwehrkommandant kann im Einverständnis mit den zuständigen Behörden Mitarbeiter der örtlichen Gemeindebetriebe zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen.

Einsatz des
Sonderstützpunkts

Art. 17

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergegnis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Militärische Truppen

Art. 18

Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die Einsatzleitung der militärischen Führung die Aufträge.

V. BETRIEBSFEUERWEHREN

Organisation

Art. 19

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

VI. FINANZIERUNG, VERSICHERUNGEN

Grundsatz

Art. 20

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeiträgen, Gebühren, Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeindefinanzrechnungen der Vertragsgemeinden.

Ersatzabgabe

Art. 21

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe vom 1. Januar des Jahres in dem sie das 20. Altersjahr erreicht und bis und mit 31. Dezember des Jahres in dem sie das 50. Altersjahr vollendet haben.

² Die Ersatzabgabe beträgt in der Gemeinde Aarwangen 14 % der einfachen Steuer - in den übrigen Vertragsgemeinden gemäss Beschluss des zuständigen Organs - und ist jeweils mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der zuständige Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. In der Regel wird die Ersatzabgabe pro nachweislich geleistetem Dienstjahr um $\frac{1}{30}$ reduziert.

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Personen, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch beide keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner oder ein Partner in eingetragener Partnerschaft aus der Dienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare oder Partner in eingetragener Partnerschaft die Hälfte der Ersatzabgabe auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 22

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a alle Personen gemäss Art. 10, Abs. 1,
- b auf Gesuch hin, alle Personen gemäss Art.10 Abs. 2.

Gebühren

Art. 23

Gemäss Anhang IV erhebt die Gemeinde Aarwangen für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 13 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c Inhabern von Alarmanlagen.

Einsatzkosten

Art. 24

¹ Die Gemeinde Aarwangen fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Die Einsatzkosten richten sich nach den Ansätzen im Anhang IV.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 25

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden – mit Ausnahme der Vertragsgemeinden – kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Versicherungen

Art. 26

Die Gemeinde Aarwangen schliesst für die Feuerwehr Aare die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

Entschädigungen/Sold

Art. 27

Entschädigungen und Sold sind im Anhang II geregelt.

VII. ZUSTÄNDIGKEITEN

A. Gemeinderat Aarwangen

Aufgaben/Befugnisse

Art. 28

Der Gemeinderat von Aarwangen

- a* übt die Aufsicht über die Feuerwehr Aare aus,
- b* legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinden fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c* wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission im Rahmen von Anhang VIII der Gemeindeordnung und legt die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitskommission fest, soweit diese nicht durch Art. 30 geregelt werden,
- d* fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e* ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f* genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- g* spricht Bussen aus, die den Betrag von CHF 100.00 übersteigen.

B. Sicherheitskommission

Zusammensetzung

Art. 29

Die Zusammensetzung und Konstitution der Sicherheitskommission richtet sich nach Anhang VIII der Gemeindeordnung.

Aufgaben/Befugnisse

Art. 30

Die Sicherheitskommission, auf Antrag des Feuerwehr-Kommandos,

- a* fasst Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement in ihrer Zuständigkeit,
- b* bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c* entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- d* unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e* ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- f* entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- g* unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen Anträge für auszufällende Bussen, die den Betrag von CHF 100.00 übersteigen,
- h* erarbeitet das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates
- i* unterbreitet dem Gemeinderat Aarwangen Anträge für Sachgeschäfte, die nicht in ihrer Zuständigkeit liegen.

C. Feuerwehr-Kommando

Aufgaben/Befugnisse

Art. 31

Das Feuerwehr-Kommando

- a* bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- b* entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 13 lit. *d* bis *h*,
- c* spricht Bussen aus, die den Betrag von CHF 100.00 nicht übersteigen,
- d* beschliesst im Rahmen des Budgetkredites über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen gemäss Funktionendiagramm,
- e* verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm,
- f* orientiert die Sicherheitskommission mittels Protokollkopie über den Inhalt ihrer Sitzungen.

VIII. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafen

Art. 32

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat Aarwangen zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach der übergeordneten Gesetzgebung des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) bleibt vorbehalten.

Anwendung von übergeordnetem Recht

Art. 33

Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, richten sich die Einzelheiten nach den Bestimmungen des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

Inkrafttreten

Art. 34

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I bis IV tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 7. Dezember 2009 samt Anhängen I bis IV sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Reglement samt den Anhängen I bis IV am 11. Dezember 2017 beschlossen.

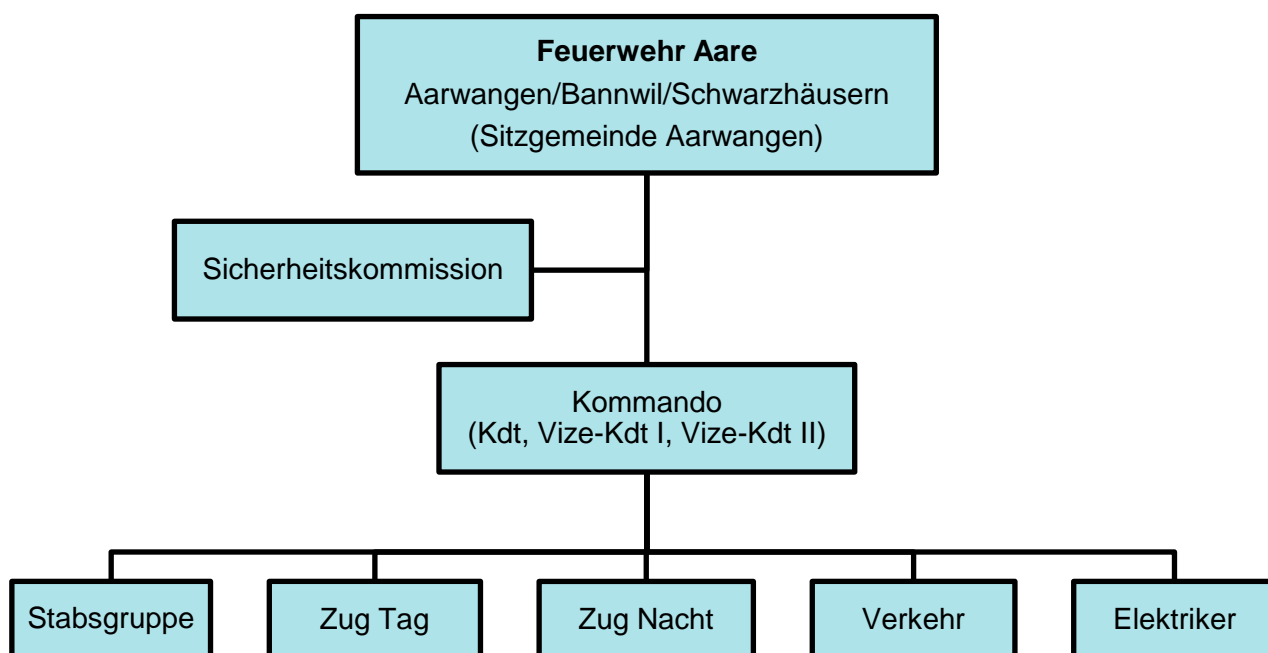
Einwohnergemeinde Aarwangen

sig. Kurt Bläuenstein
Präsident

sig. Gerda Graber
Sekretärin

Anhang I

Organigramm Feuerwehr Aare



Anhang II

Entschädigungen

1. Jahresentschädigungen

1.1 Kommandant	pauschal	CHF	3'500.00
Vizekommandant I + II	pauschal je	CHF	1'250.00
Einsatzleiter im Grad eines Offiziers	pauschal je	CHF	500.00
Atenschutzverantwortlicher	pauschal	CHF	500.00
Fourier	pauschal	CHF	2'100.00
Materialverwalter I + II	pauschal je	CHF	900.00
Fahrzeugverantwortlicher	pauschal	CHF	300.00
Verantwortlicher Einsatzplanung	pauschal	CHF	300.00
Ausbildungsverantwortlicher	pauschal	CHF	350.00
Mutations- und Alarmverantwortlicher	pauschal	CHF	350.00
Verkehrsverantwortlicher	pauschal	CHF	350.00
Elektroverantwortlicher	pauschal	CHF	300.00

1.2 Mit der Jahrespauschale werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Interesse der Bevölkerung, sowie Einschränkung in der Freizeit.
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Stabssitzungen und Kommandorapporten sowie Übungen gemäss Jahresprogramm.
- Aufgaben gemäss Pflichtenheft, inkl. Telefongespräche, administrativer Aufwand.

1.3 Zusätzlich zu den Pauschalen werden Entschädigungen gemäss Ziffer 2 - 7 nach Absprache mit dem Kommando ausbezahlt.

2. Entschädigungen für spezielle Arbeiten ausserhalb von Übungen

Arbeiten: Kursbesuche von AdF durch das Kommando	pro Std.	CHF	25.00
Spezielle Projekte	pro Std.	CHF	25.00
Unterhaltsarbeiten	pro Std.	CHF	25.00
Instruktor Fahrzeugausbildung	pro Std.	CHF	25.00
Fahrschüler Fahrzeugausbildung	pro Std.	CHF	25.00
Verkehrsdienst	pro Std.	CHF	25.00
Insektenbekämpfung	pro Std.	CHF	25.00

Max. Tagesentschädigung	pro Tag	CHF	160.00
-------------------------	---------	-----	--------

Die vorgenannten Ansätze verstehen sich inkl. Feriengeld und 13. Monatslohn.

3. Sitzungsgelder

Für die Stabs- und Kommandositzungen werden Sitzungsgelder gem. Ziffer 2 des Anhangs zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen "Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates und von Kommissionen" ausbezahlt.

4. Übungssold, ordentliche Hauptübung

4.1 Die Normübungen dauern in der Regel mind. 2 Stunden, Kp- und Hauptübungen in der Regel etwas länger.

4.2 Sold:	Übungssold	pro Übung	CHF	45.00
	Pflichtfahrten	pro Fahrt	CHF	35.00
	Wochenend- und Feiertags-Pikettdienst	pro 24 Std.	CHF	40.00

5. Ernstfallsold

5.1	Fehlalarme	pro Alarm	CHF	25.00
5.2	Einsätze im Schadensfalle aller Art	pro Std.	CHF	25.00
5.3	Hilfeleistung im Auftrag des Kommandos, Dienst in Uniform	pro Std.	CHF	25.00
5.4	Retablieren und Wachdienst im Anschluss an Einsätze	pro Std.	CHF	25.00

6. Kurse/Rapporte

- 6.1 Die Feuerwehr bezahlt eine Entschädigung gem. Ziffer 2 des Anhangs zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen "Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates und von Kommissionen".
- 6.2 Die Kosten für Kursunterlagen und Reglemente gehen zu Lasten der Feuerwehr.

7. Spesenentschädigung

Hier gelten die Entschädigungen gemäss Anhang IV der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Aarwangen "Auslagenersatz und Entschädigungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderen nebenamtlichen Funktionen.

Innerhalb des Vertragsgebietes der Feuerwehr Aare wird keine km-Entschädigung vergütet. Eine Vergütung der km erfolgt erst bei mehr als 20 km.

Anhang III

Entschuldigungs- und Bussenwesen

Gemäss Art. 28 lit. *g* resp. Art. 30 lit. *g* und Art. 31 lit. *c* des Feuerwehrreglements werden für unentschuldigtes Fernbleiben von Übung, Kursen und Inspektionen pro Kalenderjahr folgende Bussen ausgesprochen:

1. unentschuldigte Absenz:	CHF	45.00
2. unentschuldigte Absenz:	CHF	90.00
3. unentschuldigte Absenz:	CHF	180.00
4. unentschuldigte Absenz:	CHF	360.00

Anhang IV

Gebührentarif

Allgemeine Grundsätze

Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) unentgeltlich.

Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss diesem Tarif verrechnet.

Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission den Verzicht oder die Reduktion der Gebühren beschliessen.

Tarifansätze

CHF

I.	Einsatzkosten bei Einsätzen im Vertragsgebiet ohne Sonderstützpunkt oder nachbarschaftlicher Hilfeleistung		
1.	Personalkosten		
	AdF Ernsteinsatz	pro Stunde/AdF	60.00
2.	Fahrzeuge und Geräte		
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF	pro Einsatz/Tag	300.00
2.2	Hubretterfahrzeug HRF	pro Einsatz/Tag	300.00
2.3	Weitere Einsatzfahrzeuge	pro Einsatz/Tag	170.00
2.4	Motorspritze Typ 2	pro Einsatz/Tag	100.00
2.5	Motorspritze Typ 3	pro Einsatz/Tag	130.00
2.6	Wärmebildkamera	pro Einsatz/Tag	100.00
3.	Diverses		
3.1	Motorsäge/Rettungssäge exkl. Benzin	pro Stunde	24.00
3.2	Lüfter exkl. Benzin	pro Stunde	35.00
3.3	Wassersauger	pro Stunde	30.00
3.4	Tauchpumpe	pro Einsatz/Tag	40.00
3.5	Notstromaggregat exkl. Benzin	pro Einsatz/Tag	30.00
3.6	Betriebsstoffe (Benzin, Diesel, Öl, etc.)	effektiver Aufwand	
3.7	Streugerät für Ölwehr etc.	pro Einsatz/Tag	25.00
3.8	Pressluftflasche (Füllung, Aufwand)	pro Stück	10.00
3.9	Ölbinder	pro Sack à 40 Liter	60.00
3.10	Entsorgungskosten	pro Container od. Aufwand	50.00
3.11	Vlies	pro Laufmeter	6.00
3.12	Verbrauchsmaterial	effektiver Aufwand	
3.13	Reinigungsmaterial	effektiver Aufwand	

II.	Einsatzkosten bei Öl- / ABC-Einsätzen; mit Sonderstützpunkt		CHF
1.	Personalkosten		
	AdF Ernsteinsatz	pro Stunde/AdF	60.00
2.	Fahrzeuge und Geräte		
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF		
	a) Grundgebühr		100.00
	b) Einsatzgebühr (in Aktion)	pro Stunde	120.00
	c) Fahrkosten	pro km	2.00
2.2	Hubretterfahrzeug HRF		
	a) Grundgebühr		100.00
	b) Einsatzgebühr (in Aktion)	pro Stunde	120.00
	c) Fahrkosten	pro km	2.00
2.3	Modulfahrzeug		
	a) Grundgebühr		50.00
	b) Einsatzgebühr	pro Stunde	80.00
	c) Fahrkosten	pro km	2.00
2.4	Atemschutzfahrzeug		
	a) Grundgebühr		50.00
	b) Einsatzgebühr	pro Stunde	80.00
	c) Fahrkosten	pro km	2.00
2.5	Übrige Fahrzeuge bis 3,5t		
	a) Grundgebühr		25.00
	b) Einsatzgebühr	pro Stunde	40.00
	c) Fahrkosten	pro km	1.00
3.	Diverses		
3.1	Ölbinder	pro Sack à 40 Liter	40.00
3.2	Aufwand Dritter (Wischmaschine, Bagger)	gemäss Rechnung	
3.3	Entsorgungskosten	pro Container od. Aufwand	40.00
3.4	Vlies	pro Laufmeter	6.00
3.5	Verbrauchsmaterial	effektiver Aufwand	
3.6	Reinigungsmaterial	effektiver Aufwand	
III.	Verschiedene Gebühren		
1.	Brandmeldeanlage		
	Fehlalarm (ungewollter Alarm, durch Unachtsamkeit, durch Unfug, technisch bedingt, usw.) ab 2. Fehlalarm nach Inbetriebnahme	pauschal	400.00
2.	Notschlüsselanlage		
	Jährliche Betriebsgebühr für die Notschlüsselanlage	pauschal	30.00

3. Insektenbekämpfung

3.1	Einsatzgebühr bis 2 Stunden AdF inkl. Fahrzeug bis 3,5 t und 1 Flasche Insektizid	pauschal	100.00
3.2	Jede weitere Stunde AdF	pro Stunde/AdF	30.00
3.3	Insektizid ab der 2. Flasche	je Flasche	30.00
3.4	Spezialfahrzeuge	gemäss Ziffer I./2. hiervor	

4. Personalkosten wie Verkehrsdienst, usw.

	AdF Einsatz	pro Stunde/AdF	30.00
--	-------------	----------------	-------